

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 16.12.2021 mit der eine **Wassergebührenordnung** für gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Prambachkirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 19,11 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.867,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Außenmauern werden bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) In ausgebauten **Dachräumen** (Mansarden) werden jene Räume, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, mit der Nutzfläche berücksichtigt.
 - b) **Kellerräume** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.
 - c) **Garagen**, unabhängig ob freistehend, angebaut oder Kellergaragen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen und zumindest teilweise gewerblich genutzt sind.
 - d) **Nebengebäude** (Oö. BauTG § 2 Z. 18, idgF), welche einen unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

- e) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- f) **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen:
- Alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile
 - Betrieblich genutzte Freiflächen
 - Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume
 - Balkone, Terrassen, Außenstiegen, Flugdächer, Vordächer
 - Licht- Installationsschächte, Außenstiegen
 - außenliegende Schwimmbäder und Pools
- (3) **Ab- und Zuschläge** zur Bemessungsgrundlage
- a) Für Lagerhallen, Magazine und Garagen wird von der nach Abs. 1 und 2 errechneten Anschlussgebühr ein Abschlag von 90 % gewährt.
 - b) Für Werkstätten, Produktionshallen, Kaufgeschäfte und Kühlräume beträgt der Abschlag 70 %.
 - c) Für gewerbliche Flächen, wie z.B. Büroräume, Aufenthaltsräume beträgt der Abschlag 50 %.
 - d) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude beträgt der Abschlag 90 %.
 - e) Für Wohnobjekte mit max. 4 Wohneinheiten beträgt die Anschlussgebühr höchstens das Dreifache der Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 (Mindestanschlussgebühr).
- (4) Für angeschlossene **unbebaute** Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Bezugsgebühr zusammen.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 92,00 Euro festgesetzt.
- (3) **Zusätzlich** wird eine verbrauchsabhängige **Bezugsgebühr** eingehoben. Diese beträgt 1,81 (ab 1.07.2022 1,84) Euro pro Kubikmeter, des laut Wasserzähler aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist **kein Wasserzähler** eingebaut, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem angenommenen Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals bzw. Kalenderjahres. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Pauschalgebühr zu aliquotieren.
- (5) Für **Zweitwohnsitze**, welche an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, ist eine Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (6) Für **provisorische Wasseranschlüsse** während der Bauphase (Ersterrichtung eines Gebäudes) ist eine Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (7) Die Gebührenordnung schließt privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben deren Wasserbedarf sich hinsichtlich Menge wesentlich vom ortsüblichen Verbrauch unterscheidet, nicht aus.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt jährlich 0,16 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente

gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) inkludiert.


§ 7 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 17.12.2021

abgenommen: 03.01.2022